

Rü 5632

Ausfertigung v. M. 71/75

Aktenzeichen:  
15-0-Nr. 3008/64(W)

Verkündet am  
25. März 1964

gn. Köpke

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

Handlungs z. Rückvermietung

Nat. Rü. zu: Rü 5632

Eingegangen			
1. APR. 1964			
Landesamt für Wiedergutmachung BREMEN			
1. K.	DZ	Rü	H/44

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungsangelegenheit

der Frau Gretel P i e k geb. Marx, geb. 14.11.1913,  
wohnhaft 2333 Davidson Ave., New York 68, N.Y./USA,  
Antragstellerin,

Prozeßbevollmächtigte: United Restitution Organization  
(URO), Hannover, Klagesmarkt 10/11,  
gegen

das Deutsche Reich,  
Antragsgegner,

dieses gemäß § 9 Bundesrückerstattungsgesetz (BRUG)  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Bonn;  
dieser in Bremen vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Bremen, Bundesvermögens- und Bauabteilung,

Prozeßbevollmächtigter: Assessor Wank in Bremen,

erkennt die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts  
Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 1964  
durch die Richter

Landgerichtsdirektor Beutler

Landgerichtsrat Büther

Landgerichtsrat Voss

für Recht:

Der Antrag der Antragstellerin  
auf Rückerstattung wegen entzogenen  
Umzugsguts wird als unbegründet  
kostenpflichtig zurückgewiesen.

Hansestadt B...

100. M/G

G r ü n d e .

Die Antragstellerin ließ anlässlich ihrer aus verfolgungsbedingten Gründen erfolgten Auswanderung von ihrer Mutter im April 1939 insgesamt 5 Kisten Auswanderergut von Stuttgart über Bremen zum Versand bringen. Zwei der Kisten ließ die Antragstellerin direkt nach England weiterleiten, Diese Kisten hat die Antragstellerin auch erhalten. Für die restlichen Kisten bezahlte die Antragstellerin das Lagergeld für 2 Jahre. Die Antragstellerin beabsichtigte, von England nach Amerika weiterzuwandern und sich die drei restlichen Kisten direkt nach Amerika senden zu lassen. So wurden die drei Kisten, wie sich aus einer Mitteilung der Bremer Lagerhausgesellschaft ergibt, von der Speditionsfirma Schenker & Co. am 18. 6. 1939 im Bremer Freihafen in Schuppen 2 unter Zeichen M M 1/3 eingelagert. Wie sich aus der Nachricht der Bremer Lagerhausgesellschaft weiter ergibt, wurde eine der Kisten am 14.7.1939 ausgeliefert. Die restlichen 2 Kisten wurden am 2. 1. 1941 durch Fliegerangriff vernichtet.

Die Antragstellerin macht rückerstattungsrechtliche Ansprüche wegen des Inhalts der drei Kisten geltend. Sie erklärt, der Inhalt habe einen Wert von mindestens DM 7 000,-- gehabt. Ein großer Teil der Sachen sei neu gewesen und von ihr erst zum Zwecke der Auswanderung angeschafft worden. Die drei Kisten seien vor der Ausbombung bereits vom Deutschen Reich beschlagnahmt gewesen. Wie das Oberste Rückerstattungsgericht Berlin entschieden habe sei davon auszugehen, daß das Umzugsgut jüdischer Auswanderer bereits ab August 1940 als beschlagnahmt anzusehen sei. Dieser Entscheidung sei auch vom Bundesminister der Finanzen Rechnung getragen worden dadurch, daß er eine Vermutung dafür annehme, daß das ab 1.8.1940 bei Spediteuren lagernde Umzugsgut von Verfolgten als von einem der Rechtsträger des § 1 BRUG beschlagnahmt gelte.

Der Antragsgegner hat dem geltend gemachten Anspruch widersprochen. Er meint, es könne nicht angenommen werden, daß die ausgebombten Sachen zum Zwecke der Auswanderung angeschafft worden seien; denn die dafür erforderlich gewesene ersatzlose Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank habe nicht festgestellt werden können. Es könne aber insbesondere nicht festgestellt werden, daß das Deutsche Reich im Augenblick der Ausbombung eine eigen-

tümerähnliche Stellung an dem Gut gehabt habe. Eine mit <sup>der</sup> Ausbürgerung <sup>verbundene</sup> vorgekommene Beschlagnahme habe vor Erlaß der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 15.11.1941 - also zur Zeit der Ausbombung - nicht vorgelegen. Da aber eine Beschlagnahme in jedem konkreten Einzelfall vorliegen müsse, könne nicht auf allgemeine Vermutungen zurückgegriffen werden.

Da somit eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht zu erzielen war, hat das Landesamt für Wiedergutmachung die Sache gemäß Art. 63 Ziffer 1 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung durch Beschluß vom 29. 1. 1964 an das Gericht verwiesen.

Die Antragstellerin erklärte, tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beschlagnahme vor November 1941 könne sie nicht vortragen. Sie verwies erneut auf den Beschluß des ORG- Berlin.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verurteilen, Schadensersatz zu leisten für die in der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 19. 2. 1963 (Bl. 31) aufgeführten Gegenstände.

Der Antragsgegner beantragt,

den Anspruch abzuweisen.

Er erklärt, auf Grund der dem Wortlaut nach nicht bekannten Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. 8. 1940 und vom 16. 1. 1941 müsse in Verbindung mit späteren Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes und aus einer Mitteilung der Staatspolizeileistelle Hamburg geschlossen werden, daß zwar auf Grund des Erlasses vom 16. 1. 1941 in Hamburger Hafen liegende Umzugsgüter jüdischer Emigranten beschlagnahmt und versteigert worden seien, während der Erlaß vom 1. 8. 1940 nur eine listemäßige Erfassung der Güter angeordnet habe, ohne daß damit irgendwelche weiteren Maßnahmen verbunden gewesen wären. Müsse schon danach, weil die Kisten vor dem 16.1.1941 ausgebombt worden seien, der Anspruch der Antragstellerin zurückgewiesen werden, so könnten im übrigen die vom ORG-Berlin für Hamburg aufgestellten Grundsätze überhaupt keine Anwendung finden. Aus den noch vorhandenen Unterlagen bei Bremer Speditionenfirmen folge, daß hier eine allgemeine Beschlagnahme vor Erlaß der 11. DV zum Reichsbürgergesetz nicht erfolgt sei. Vielmehr sei eine Beschlagnahme immer nur durch Einzelverfügung erfolgt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Aktinhalt Bezug genommen.

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch ist unbegründet. Das gilt nicht nur hinsichtlich der einen Kiste, die laut Auskunft der Bremer Lagerhausgesellschaft am 14.7.1939 ausgeliefert worden, d.h., jedenfalls nicht vom Deutschen Reich beschlagnahmt worden ist. Das gilt ebenso für die beiden restlichen Kisten, die laut o.a. Auskunft am 2. 1. 1941 durch Fliegerangriff vernichtet worden sind. An diesen hatte das Deutsche Reich bis zu diesem Zeitpunkt keine eigentümerähnliche Stellung erlangt. Dabei kann es dahinstehen, ob mit der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung des ORG-Berlin davon auszugehen ist, daß bereits durch Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. 8. 1940 eine Beschlagnahme von in den Hamburger Häfen lagerndem jüdischen Auswanderergutz erfolgt ist oder ob, wie der Antragsgegner meint, die Beschlagnahme erst mit Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16.1.1941 erfolgt ist, während auf Grund des Erlasses vom 1. 8. 1940 nur eine listenmäßige Erfassung jener Güter erfolgte.

Der Antragsgegner weist zutreffend darauf hin, daß die allgemeinen Vermutungen, die das ORG-Berlin auf Grund o.a. Erlasse für das in Hamburger Häfen gelagerte Auswanderergut jüdischer Emigranten für die Annahme einer am 1.8.1940 oder 16.1.1941 erfolgten Beschlagnahme zugrunde gelegt hat, für in Bremer Häfen gelagerte Auswanderergüter keine Anwendung finden können. Der Antragsgegner führt dazu aus, aus der Zusammenstellung der von Bremer Speditionen firmen eingeholten Auskünfte sei zu entnehmen, daß eine allgemeine Beschlagnahme von Auswanderergütern vor Erlaß der 11. DV zum Reichsbürgergesetz nicht erfolgt sei, sondern derartige Güter nur durch Einzelverfügungen beschlagnahmt worden seien. Das Gericht hat keine Veranlassung, diese Angabe des Antragsgegners anzuzweifeln, zumal auch dem Gericht in keinem Fall etwas bekanntgeworden ist, was dieser Angabe des Antragsgegners entgegenstände. Angaben darüber die darauf schließen ließen, daß das fragliche Umzugsgut vor dem 1. November 1941 durch Einzelverfügung beschlagnahmt worden ist, daß beispielsweise eine von der Antragstellerin bezüglich des Gutes

Eingegangen  
14. 10. 50

getroffene Anordnung nicht ausgeführt worden ist oder daß irgend etwas mit dem Gut geschehen ist, aus dem auf einen Verlust der Verfügungsgewalt der Antragstellerin geschlossen werden könnte, hat die Antragstellerin trotz ausdrücklichen Befragens nicht machen können. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, die dem Gericht Veranlassung geben könnten, in Umkehrung der allgemeinen Beweisregelung dem Antragsgegner die Beweislast dafür aufzuerlegen, daß bis zur Vernichtung des Umzugsguts durch Fliegerangriff am 2. 1. 1941 noch keine Beschlagnahme durch das Deutsche Reich oder einen gleichgestellten Rechtsträger erfolgt war.

Der Antrag mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 72 MilReg.Ges. Nr. 59 an der Fassung des Gesetzes Nr. 14 vom 15. 10. 1950 in Verbindung mit § 2 KostO und § 91 ZPO.

Beutler

Büther

Voss



Für die Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*  
Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.